



An die  
Burgenländische Landesregierung  
Landesamtsdirektion Stabstelle Verfassungsdienst  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt  
per Email: [post.vd@bgld.gv.at](mailto:post.vd@bgld.gv.at)

Wien, am 20. Dezember 2012

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Landesgleichbehandlungsgesetz (Bgl. L-GIBG) geändert wird**

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen:

**1. Allgemeine Anmerkungen**

Der Klagsverband begrüßt das Vorhaben, die folgenden Verbesserungen umzusetzen:

- das ausdrückliche Verbot der Diskriminierung aufgrund eines Naheverhältnisses im Sinne der Rechtssache „Coleman“ (EuGH, 17.7.2008, Rs C-303/06),
- die Verbesserung der Einkommenstransparenz,
- die Anhebung des Mindestschadenersatzes bei Belästigung von 720 auf 1.000 Euro sowie die Klarstellung, dass ein immaterieller Schadenersatz auch unabhängig von einem materiellen Schadenersatz besteht,
- die Ausdehnung des Schutzniveaus bei selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit und
- die Klarstellung, dass die im gerichtlichen Verfahren zugesprochenen Schadenersätze wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.

Anlässlich der ADG-Novelle sollten auch ein Mindestschadenersatz von 1.000 Euro für alle Formen von Diskriminierung eingefügt werden.

**2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen**



## *2.1 Einführung eines Mindestschadenersatzes von 1.000 Euro für alle Formen von Diskriminierung*

Das Bgld. L-GIBG kennt – gemäß der zugrunde liegenden Richtlinie 2006/54/EG und 2004/113/EG mehrere Diskriminierungsformen. Zwischen diesen wird in der Richtlinie keine Unterscheidung bezüglich den Rechtsfolgen hergestellt.

Weiters verbietet der in Art. 7 B-VG verankerte Gleichheitssatz der Gesetzgebung unsachliche Differenzierungen<sup>1</sup> und lässt nur sachliche Differenzierungen zu. Warum aber bei Belästigung ein Mindestschadenersatz vorgesehen ist und bei den anderen Diskriminierungsformen nicht lässt sich nicht nachvollziehen und wurde auch in den bisherigen Erläuterungen zum ADG nie begründet.

**Im Sinne der einheitlichen Umsetzung der Richtlinien und unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes der österreichischen Bundesverfassung regt der Klagsverband daher an, für alle Diskriminierungsformen einen Mindestschadenersatz in der Höhe von 1.000 Euro festzusetzen.**

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit im Burgenland zu leisten!

MMag. Volker Frey  
Generalsekretär

---

<sup>1</sup> Öhlinger, Verfassungsrecht<sup>8</sup>, Rz 761; Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht<sup>10</sup>, Rz 1357